

Renten in der Steuererklärung Korrekt gemacht und Geld gespart



Steuertipps®

Renten in der Steuererklärung

Korrekt gemacht und
Geld gespart





© 2022 by Akademische Arbeitsgemeinschaft
Verlagsgesellschaft mbH
Postfach 10 01 61 · 68001 Mannheim
Telefon 0621/8626262
info@akademische.de
www.akademische.de

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Alle Angaben wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst; eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit verwenden wir allgemein die grammatisch männliche Form. Selbstverständlich meinen wir aber bei Personenbezeichnungen immer alle Menschen unabhängig von ihrer jeweiligen geschlechtlichen Identität.

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr. Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Inhaltsübersicht

1 Renten werden unterschiedlich hoch besteuert

- 1.1 Überblick
- 1.2 Nachgelagert besteuerte Renten
 - 1.2.1 Das Alterseinkünftegesetz
 - 1.2.2 Was bedeutet nachgelagerte Besteuerung?
 - 1.2.3 Welche Renten werden nachgelagert besteuert?
 - 1.2.4 Die Öffnungsklausel
 - 1.2.5 Rentenbesteuerung auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand
 - 1.2.6 Wann liegt eine verfassungswidrige Doppelbesteuerung vor?
- 1.3 Nur mit dem Ertragsanteil steuerpflichtige Renten
- 1.4 Steuerfreie Renten
 - 1.4.1 Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung
 - 1.4.2 Kriegs- und Schwerbeschädigtenrenten
 - 1.4.3 Wiedergutmachungsrenten
 - 1.4.4 Leistungen für Kindererziehung nur im Ausnahmefall steuerfrei
 - 1.4.5 Rentenabfindung bei Wiederheirat
 - 1.4.6 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
 - 1.4.7 Schadensersatzrenten
 - 1.4.8 Gesetzliche Rente für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung
 - 1.4.9 Leistungen aus einer Pflegeversicherung
- 1.5 Ruhegehälter von internationalen Organisationen
 - 1.5.1 Besteuerung wie die gesetzliche Rente
 - 1.5.2 Besteuerung wie eine Pension

2 Renten in der Steuererklärung

- 2.1 Renten werden in den Anlagen R berücksichtigt
 - 2.1.1 Ab 2020 gibt es drei Anlagen R
 - 2.1.2 Der Standardfall: Die Anlage R
- 2.2 Werbungskosten

3 Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung

- 3.1 Besteuerungsanteil und Rentenfreibetrag
 - 3.1.1 Das Jahr des Rentenbeginns bestimmt den Besteuerungsanteil
 - 3.1.2 Für das Finanzamt ist der Rentenbetrag maßgebend
 - 3.1.3 Krankenkassenbeiträge gehören in die Anlage Vorsorgeaufwand
 - 3.1.4 Aufgepasst bei Rentennachzahlungen
 - 3.1.5 Rentenfreibetrag gilt grundsätzlich für gesamte Rentenlaufzeit
- 3.2 So ermitteln Sie Ihren persönlichen Rentenfreibetrag
 - 3.2.1 Rentenbeginn vor 2005
 - 3.2.2 Rentenbeginn ab 2005
 - 3.2.3 Der Rentenanpassungsbetrag
 - 3.2.4 Wann der Rentenfreibetrag neu berechnet wird
 - 3.2.5 Wenn die Rentenart wechselt
- 3.3 Altersrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- 3.4 Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
 - 3.4.1 Besteuerungsanteil und Rentenfreibetrag
 - 3.4.2 Umwandlung in eine Altersrente
 - 3.4.3 Altersrente für ehemalige Erwerbsminderungsrentner
 - 3.4.4 Rückwirkende Umwandlung von Lohnersatzleistungen in Rente
- 3.5 Witwen- und Waisenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung
 - 3.5.1 Besteuerungsanteil und Rentenfreibetrag bei Hinterbliebenenrenten
 - 3.5.2 Der Verstorbene war bereits Rentner
 - 3.5.3 Wenn sich die Hinterbliebenenrente ändert
 - 3.5.4 Abfindung und Witwenrente »nach dem vorletzten Ehegatten«
 - 3.5.5 Waisenrenten
- 3.6 Besteuerung der sog. Mütterrente

4 Weitere nachgelagert besteuerte Renten

- 4.1 Renten aus berufsständischen Versorgungswerken
 - 4.1.1 Was sind berufsständische Versorgungseinrichtungen?
 - 4.1.2 Besteuerungsanteil und Rentenfreibetrag

4.1.3 Nachgelagerte Besteuerung gilt nur für Leistungen aus der Basisversorgung

4.1.4 Öffnungsklausel sorgt ggf. für niedrigere Steuerlast

4.2 Renten aus der landwirtschaftlichen Alterskasse

4.3 Renten aus einer privaten Rürup-Rente (Basisrente)

5 Private Renten

5.1 Renten aus privaten Versicherungen

5.1.1 Meist gilt der günstige Ertragsanteil

5.1.2 Lebenslange Leibrenten – Tabelle 1

5.1.3 Abgekürzte Leibrenten – Tabelle 2

5.1.4 Renten aus einer privaten Rentenversicherung

5.1.5 Berufsunfähigkeitsrente

5.1.6 Rente aus einer privaten Unfallversicherung

5.1.7 Leistungen aus einer privaten Pflegeversicherung

5.1.8 Renten aus einem Altersvorsorgevertrag (Riester-Rente)

5.2 Schadensersatzrenten

5.2.1 Schadensrenten als Ersatz für entgangene Einnahmen

5.2.2 Schadensrenten, die kein Ersatz für entgangene Einnahmen sind

5.2.3 Abfindung und Verrentung von Schadensrenten

5.3 Private Veräußerungs-, Versorgungs- und Unterhaltsrenten

6 Zusatzversorgungsrenten nach dem öffentlichen Dienst

6.1 Grundsätzliches

6.2 Wann gilt der günstige Ertragsanteil?

6.3 Die Altersrente

6.4 Renten wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung

6.5 Renten für Witwen, Witwer und Waisen

6.6 Voll steuerpflichtiger Rentenanteil

6.7 Leistungen aus einer freiwilligen Zusatzversicherung

7 Betriebsrenten

7.1 Die betriebliche Altersvorsorge

7.1.1 Versorgungszusage des Arbeitgebers

7.1.2 Betriebsrenten werden unterschiedlich besteuert

7.2 Besteuerung wie eine Pension

7.2.1 Werkspensionäre tragen ihre Betriebsrente in der Anlage N ein

7.2.2 Versorgungsbezüge sind steuerlich begünstigt

7.2.3 Ihre Betriebsrente zählt nicht zu den Versorgungsbezügen

7.3 Besteuerung wie eine Rente

7.3.1 Berücksichtigung in der Steuererklärung

7.3.2 Wann gilt der günstige Ertragsanteil?

7.3.3 Die Beiträge wurden (teilweise) steuerlich gefördert

7.3.4 Einmalauszahlung

8 Kontrolle durch die Rentenbezugsmitteilung

8.1 Wer meldet?

8.2 Was wird gemeldet?

9 Wann müssen Rentner Steuern zahlen?

9.1 Maßgebend ist die Höhe des zu versteuernden Einkommens

9.2 Sie beziehen nur die gesetzliche Rente

9.3 Sie haben neben der gesetzlichen Rente weitere Einkünfte

Renten in der Steuererklärung - Korrekt gemacht und Geld gespart

Einführung

Auch mit Beginn des Ruhestands ist das leidige Thema »Ausfüllen der Steuererklärung« leider noch nicht vorbei. Denn **Altersbezüge sind nicht steuerfrei** und deshalb müssen Pensionäre und auch viele Rentner weiterhin jährlich eine Steuererklärung abgeben.

Altersbezüge behandelt das Finanzamt unterschiedlich

Steuerlich gibt es im Wesentlichen **zwei Arten von Altersbezügen**: Renten und Pensionen.

- **Pensionen** sind in voller Höhe steuerpflichtig als (nachträgliche) **Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit** (§ 19 Abs. 2 EStG). Dieses Ruhegehalt wird weiterhin in der **Anlage N** eingetragen. Pensionen erhalten vor allem Beamte, Richter und Soldaten im Ruhestand bzw. deren Witwen und Waisen. Aber auch Betriebsrenten aus einer Pensionszusage oder Unterstützungskasse, die ehemalige Angestellte von ihrem früheren Arbeitgeber erhalten, werden steuerlich wie Pensionen behandelt.
- **Renten** dagegen sind als **sonstige Einkünfte** gemäß § 22 EStG meist nur mit einem bestimmten Anteil steuerpflichtig und werden in der **Anlage R** eingetragen. Dazu zählen Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Zusatzversorgungsrenten nach

dem öffentlichen Dienst und Renten aus privaten Versicherungen und aus der betrieblichen Altersvorsorge (Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds).

Oft ist die Steuererklärung im Ruhestand sogar umfangreicher als während der aktiven Berufstätigkeit. Denn neben Rente und/oder Pension haben viele noch **andere steuerpflichtige Einkünfte**, etwa aus einer vermieteten Eigentumswohnung, einer selbstständigen Tätigkeit oder nichtselbstständigen Beschäftigung. Das Finanzamt kennt hier kein Pardon und für Ruheständler bei der Ermittlung dieser Einkünfte auch keine steuerlichen Besonderheiten. Einzige Steuererleichterung für Senioren ist der Altersentlastungsbetrag nach § 24a EStG.

Auch die Regeln zu den steuerlich abzugsfähigen **Sonderausgaben** und **außergewöhnlichen Belastungen** sind im Ruhestand weiterhin gültig.

1 Renten werden unterschiedlich hoch besteuert

1.1 Überblick

Renten zählen grundsätzlich zu den sonstigen Einkünften gemäß § 22 EStG. Das heißt aber nicht, dass alle Renten gleich besteuert werden. Vielmehr ist für Rentenempfänger die entscheidende Frage: Wie hoch ist der steuerpflichtige Anteil meiner Rente? Denn steuerlich gesehen gibt es verschiedene Gruppen von Renten:

- Renten, die **nachgelagert besteuert** werden, so zum Beispiel die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Hier bestimmt das Jahr des

Rentenbeginns über den sogenannten
Besteuerungsanteil der Rente;

- nur mit dem **Ertragsanteil** steuerpflichtige Renten, wie Renten aus privaten Versicherungen oder Zusatzversorgungsrenten nach dem öffentlichen Dienst;
- Renten, die **in voller Höhe steuerpflichtig** sind, soweit sie auf steuerfreien bzw. steuerlich geförderten Beiträgen beruhen. Davon betroffen sein können Renten aus der betrieblichen Altersvorsorge oder eine Riester-Rente;
- Renten, die **in voller Höhe steuerfrei** sind, wie die Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

In diesem Beitrag lesen Sie häufig, dass ein bestimmter Teil der Rente »steuerpflichtig« ist oder »besteuert« wird. Das bedeutet aber noch nicht, dass Sie als Rentenempfänger auch tatsächlich Steuern auf Ihre Rente zahlen müssen. Sondern gibt Ihnen Auskunft darüber, welcher Teil der Rente in die Berechnung des maßgeblichen **zu versteuernden Einkommens** eingeht. Allein dieser Wert entscheidet letztlich darüber, ob und in welcher Höhe Sie Steuern zahlen müssen.

Grundsätzlich sind auch **Renten aus dem Ausland** steuerpflichtig. Ob die Rente wie eine vergleichbare Rente eines deutschen Versorgungsträgers steuerpflichtig ist oder ggf. nach dem Progressionsvorbehalt bei der Bemessung des Steuersatzes zu berücksichtigen ist, regelt das entsprechende Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit dem jeweiligen Staat. Die Renteneinkünfte werden dabei nach deutschem Recht ermittelt. So ist zum Beispiel die dänische DSS- und ATP-Rente der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar. Das Besteuerungsrecht dieser Renten steht zwar Dänemark zu, die Renten unterliegen aber mit dem Besteuerungsanteil dem Progressionsvorbehalt nach § 32b Abs. 1 Nr. 3 EStG (BFH-Urteil vom 14.7.2010, X R 37/08, BStBl. 2011 II S. 628).

Zunächst ist also eine rechtsvergleichende Qualifizierung der ausländischen Rente mit deutschem Recht vorzunehmen. Dann ist zu prüfen, welchem Staat das jeweilige DBA das Besteuerungsrecht für die Rente zuweist. Zur erstmaligen individuellen Klärung der richtigen **steuerlichen Einordnung Ihrer ausländischen Rente** sollten Sie sich an einen Steuerberater wenden, der auf internationales Steuerrecht spezialisiert ist. Adressen gibt es bei der zuständigen Steuerberaterkammer. Auch ein Anruf beim Finanzamt kann sich lohnen. Lassen Sie sich mit einem Sachbearbeiter für internationales Steuerrecht verbinden und schildern Sie Ihren Fall.

Renten aus der französischen gesetzlichen Sozialversicherung an in Deutschland ansässige Bezieher sind nach einer Änderung des DBA ab 2016 ausschließlich in Deutschland steuerpflichtig (Art. 13 Abs. 8 DBA Frankreich). Die Besteuerung von **Renten aus der Türkei** nach dem aktuellen DBA Türkei hat die Finanzverwaltung näher erläutert mit BMF-Schreiben vom 11.12.2014, BStBl. 2015 I S. 92.

1.2 Nachgelagert besteuerte Renten

1.2.1 Das Alterseinkünftegesetz

Bis 2004 waren Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nur mit dem günstigen Ertragsanteil steuerpflichtig. Begründung für diese Begünstigung: Rentenbezieher haben anders als Beamte viele Jahre lang Beiträge aus zum Teil versteuerten Einkommen gezahlt. Da sie sich somit ein Rentenstammrecht erworben haben, wurde die Zahlung der Rente zum großen Teil als steuerfreie Rückzahlung des eingezahlten Kapitals angesehen. Nur der im Rentenbetrag enthaltene Zinsanteil, der **Ertragsanteil**, musste deshalb versteuert werden. So betrug der Ertragsanteil einer gesetzlichen Altersrente bei Rentenbeginn mit 65 Jahren nur 27 %.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem sogenannten **Rentenuurteil** entschieden, dass die ungleiche Besteuerung von Pensionen und Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach damaligem Recht gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG verstößt und deshalb verfassungswidrig war (BVerfG, Urteil vom 6.3.2002, 2 BvL 17/99, BStBl. 2002 II S. 618). Der Gesetzgeber wurde dazu verpflichtet, spätestens **ab 1.1.2005 eine Neuregelung** zu treffen.

Den Auftrag der Verfassungsrichter erfüllte der Gesetzgeber mit dem sog. »**Alterseinkünftegesetz**« (BGBl. 2004 I S. 1427). Damit wurde die steuerliche Behandlung von Vorsorgeaufwendungen (Versicherungsbeiträgen) und Altersbezügen (Renten und Pensionen) ab 2005 grundlegend geändert. Das wesentliche Kernelement der Neuregelung ist der schrittweise Übergang zur nachgelagerten Besteuerung.

1.2.2 Was bedeutet nachgelagerte Besteuerung?

Höhere steuerpflichtige Renteneinkünfte im Ruhestand

Das Prinzip der nachgelagerten Besteuerung

- Während der aktiven Berufstätigkeit sind die **Beiträge zur Altersvorsorge** in voller Höhe **steuerfrei**.
- Im Ruhestand sind die daraus erzielten **Altersbezüge voll steuerpflichtig**.

Für **Beamte** gilt dieses Prinzip seit jeher, da – mangels Beitragszahlung – der Anspruch auf Versorgung im Alter während der Dienstzeit nicht versteuert wird. Die Pension im Ruhestand ist dann allerdings in voller Höhe steuerpflichtig.

Anders bei **Angestellten**: Hier ist zwar der Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung steuerfrei nach § 3 Nr. 62 EStG. Der Arbeitnehmeranteil wurde aber wegen der nur beschränkten

Abzugsfähigkeit der Vorsorgeaufwendungen – vor allem bei höherem Verdienst – zu einem wesentlichen Teil aus versteuertem Gehalt bezahlt. Deshalb wurden bis 2004 Renten mit dem günstigen Ertragsanteil besteuert. Das ist seit dem Jahr 2005 anders: Der Beitrag zur Rentenversicherung wird schrittweise in voller Höhe von der Steuer freigestellt. Im Gegenzug ist dann die spätere Rente – nach einer langen Übergangsphase – in voller Höhe steuerpflichtig.

Die Übergangsregelung zur nachgelagerten Besteuerung

Bis 2004 haben sich Ihre Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nur zum Teil steuermindernd ausgewirkt. Deshalb darf der Fiskus Ihre **Rente** nicht sofort in voller Höhe versteuern (Verbot der Doppelbesteuerung). Aus diesem Grund wird für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang in einer Übergangsregelung **bis zum Jahr 2040** die gesetzliche Rente **stufenweise höher besteuert**.

Aber auch die volle Abzugsfähigkeit der **Altersvorsorgeaufwendungen** (Rentenversicherungsbeiträge) wird aus fiskalischen Gründen erst **schrittweise bis zum Jahr 2025** eingeführt.

Die neue Ausrichtung auf die nachgelagerte Besteuerung und die Ausgestaltung der Übergangsregelung ist **verfassungsgemäß** (z. B. BFH-Urteil vom 26.11.2008, X R 15/07, BStBl. 2009 II S. 710; bestätigt durch BVerfG, Beschluss vom 30.9.2015, 2 BvR 1066/10, HFR 2016 S. 72).

Trotz Umstellung auf die nachgelagerte Besteuerung sind die **Rentenversicherungsbeiträge** nicht in voller Höhe als vorweggenommene Werbungskosten, sondern **nur begrenzt als Altersvorsorgeaufwendungen abzugsfähig**. Auch diese gesetzliche Regelung wurde zwischenzeitlich **verfassungsrechtlich abgesegnet** (BVerfG, Beschluss vom 14.6.2016, 2 BvR 290/10, BStBl. 2016 II S. 801).

1.2.3 Welche Renten werden nachgelagert besteuert?

Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, alle Basis-Altersversorgungssysteme unterschiedslos der nachgelagerten Besteuerung zu unterwerfen. Generell gilt: **Renten und andere Leistungen** aus Versicherungen, deren **Beiträge als Altersvorsorgeaufwendungen** steuerlich absetzbar sind, werden nachgelagert besteuert (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Bstb. a Doppelbstb. aa EStG). Das sind:

- Renten aus einer gesetzlichen Rentenversicherung;
- Renten aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen;
- Renten aus der landwirtschaftlichen Alterskasse und
- Renten aus einer privaten Rürup-Rente/Basisrente.

Die Renten werden nicht sofort in voller Höhe nachgelagert besteuert. Im Rahmen einer längeren **Übergangsregelung** steigt je nach Jahr des Rentenbeginns der Besteuerungsanteil von neu beginnenden Renten schrittweise an (sog. Kohortenprinzip). Wie viel von der Rente versteuert werden muss, richtet sich also danach, in welchem Jahr die Rente begonnen hat. Der steuerfreie Teil der Rente wird dann als »Rentenfreibetrag« für die gesamte Laufzeit der Rente festgeschrieben. Erst Renten, die nach 2039 beginnen, müssen voll versteuert werden.

Betroffen sind in erster Linie Bezieher von **Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung**. Dazu gehören auch Selbstständige und nicht pflichtversicherte Personen, die eine gesetzliche Rente erhalten. Die Ausführungen im Kapitel »[Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung](#)« gelten gleichsam für **Renten aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen** sowie aus der **landwirtschaftlichen Alterskasse**. Und auch für die Rente aus einer privaten **Rürup-Rente** (Basisrente) gelten die gleichen Steuerregeln wie für die gesetzliche Rente.

Aus dieser sog. Basisversorgung mit dem Besteuerungsanteil steuerpflichtig sind nach dem Gesetzestext »Leibrenten und andere Leistungen«. Die Finanzverwaltung unterwirft daher grundsätzlich **alle Leistungen** dieser Versorgungssysteme der nachgelagerten Besteuerung, unabhängig davon, ob sie

- als Rente oder Teilrente (z.B. Altersrente, Erwerbsminderungsrente, Hinterbliebenenrente als Witwen- oder Witwerrente, Waisenrente oder Erziehungsrente) oder
- als einmalige Leistung (z.B. Sterbegeld oder Abfindung von Kleinbetragsrenten) ausgezahlt werden (BMF-Schreiben vom 19.8.2013, BStBl. 2013 I S. 1087 Rz. 195).

Der BFH hat die Besteuerung von **Kapitalabfindungen berufsständischer Versorgungswerke** mit dem Besteuerungsanteil bestätigt (BFH-Urteil vom 23.10.2013, X R 3/12, BStBl. 2014 II S. 58; BFH-Urteil vom 23.10.2013, X R 21/12, BFH/NV 2014 S. 330). Die dagegen eingelegte Verfassungsbeschwerde mit dem Aktenzeichen 2 BvR 143/14 wurde vom Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 12.7.2016 nicht zur Entscheidung angenommen.

Einmalzahlungen sind auch dann mit dem Besteuerungsanteil steuerpflichtig, wenn daneben keine laufenden Leistungen gezahlt werden (BFH-Urteil vom 23.10.2013, X R 33/10, BStBl. 2014 II S. 103). Das gilt z. B. für eine einmalige Todesfalleistung an ein hinterbliebenes Kind eines Versicherten. Auch das von einem berufsständischen Versorgungswerk gezahlte **Sterbegeld** ist als »andere Leistung« mit dem Besteuerungsanteil steuerpflichtig (BFH-Urteil vom 23.11.2016, X R 13/14, BFH/NV 2017 S. 445).

In bestimmten Fällen kann es in der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer **Erstattung der eingezahlten**

Beiträge kommen. Nicht nachgelagert besteuert, sondern in voller Höhe **steuerfrei** nach § 3 Nr. 3 Bstb. b EStG ist

- die Erstattung von Versichertenbeiträgen, in Fällen, in denen das mit der Einbeziehung in die Rentenversicherung verfolgte Ziel eines Rentenanspruchs nicht oder voraussichtlich nicht erreicht oder nicht vollständig erreicht werden kann (§ 210 SGB VI und § 286d SGB VI);
- die Erstattung von freiwilligen Beiträgen im Zusammenhang mit Nachzahlungen von Beiträgen in besonderen Fällen (§§ 204, 205 und 207 SGB VI);
- die Erstattung der vom Versicherten zu Unrecht geleisteten Beiträge nach § 26 SGB IV (BMF-Schreiben vom 19.8.2013, BStBl. 2013 I S. 1087 Rz. 197).

Den Kriterien dieser Vorschriften entsprechende **Beitragsrückerstattungen aus berufsständischen Versorgungswerken** sind nach § 3 Nr. 3 Bstb. c EStG steuerfrei. Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist allerdings eine steuerfreie Erstattung von Pflichtbeiträgen erst möglich, wenn nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht mindestens 24 Monate vergangen sind und nicht erneut eine Versicherungspflicht eingetreten ist (BMF-Schreiben vom 19.8.2013, BStBl. 2013 I S. 1087 Rz. 205). Das sieht der BFH anders: Die Erstattung kann auch vor Ablauf einer Wartefrist von 24 Monaten nach dem Ende der Beitragspflicht steuerfrei sein. Offen bleibt allerdings die Frage, ob die Beitragserstattung ggf. mit im Erstattungsjahr geleisteten Altersvorsorgeaufwendungen verrechnet werden darf oder ggf. zu einer Verrechnung mit früheren Beitragszahlungen und so zur Korrektur des Sonderausgabenabzugs der Vorjahre führen kann (BFH-Urteil vom 10.10.2017, X R 3/17, DB 2018 S. 423).

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung **wegen verminderter Erwerbsfähigkeit** werden ebenfalls nachgelagert besteuert. Als abgekürzte Leibrenten wurden diese bis 2004 nur

mit einem sehr niedrigen Ertragsanteil besteuert. Seit 2005 hat sich bei diesen Renten der steuerpflichtige Anteil um ein Vielfaches erhöht gegenüber dem alten Recht 2004. Der BFH hat gegen die dadurch eingetretene Steuer Mehrbelastung keine Bedenken. Die Besteuerung von Erwerbsminderungsrenten mit dem höheren Besteuerungsanteil verstößt nicht gegen die Verfassung (z.B. BFH-Urteil vom 13.4.2011, X R 33/09, BFH/NV 2011 S. 1496). Die dagegen eingelegte Verfassungsbeschwerde 2 BvR 1808/11 wurde vom Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 5.6.2013 nicht zur Entscheidung angenommen.

Das Finanzamt unterwirft alle Rentenzahlungen ab 2005 der nachgelagerten Besteuerung, auch wenn diese Zeiträume vor 2005 betreffen. Erhalten Sie nach einem längeren Rechtsstreit eine **Rentennachzahlung** für vergangene Jahre, besteuert das Finanzamt auch den Teil der Rentenzahlung mit dem höheren Besteuerungsanteil, der **Zeiträume vor 2005** betrifft. Auch dagegen hat der BFH keine Einwände: Nach dem **Zuflussprinzip** gilt der höhere Besteuerungsanteil für alle Renten, die nach dem 31.12.2004 ausgezahlt werden. Für eine Einschränkung dieser Vorschrift besteht keine verfassungsrechtliche Notwendigkeit (BFH-Urteil vom 13.4.2011, X R 1/10, BStBl. 2011 II S. 915).

Die nachgelagerte Besteuerung samt Übergangsregelung gilt sowohl für Leistungen von inländischen als **auch von vergleichbaren ausländischen Versorgungseinrichtungen** (BMF-Schreiben vom 19.8.2013, BStBl. 2013 I S. 1087 Rz. 190). Eine Vergleichbarkeit von ausländischen Alterseinkünften mit inländischen Alterseinkünften nimmt das Finanzamt an, wenn die ausländische Leistung in ihrem Kerngehalt den gemeinsamen und typischen Merkmalen der inländischen Leistung entspricht. »Wesentliche Merkmale der Basisversorgung sind die Zahlung der Renten erst bei Erreichen einer bestimmten Altersgrenze bzw. bei Erwerbsunfähigkeit und die Funktion als Entgeltersatzleistung in der Grundkonzeption der Lebensunterhaltssicherung. Die tatsächliche Verwendung als Altersversorgung wird grundsätzlich dadurch sichergestellt, dass die Rentenversicherungsansprüche